

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
der Gemeinde Rötgesbüttel vom 29. November 1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 16. November 2001 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuergegenstand) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel II

§ 4 (Pauschsteuer) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Apparate/Automaten/Geräte mit Gewinnmöglichkeit  |         |
| 1.1 in Spielhallen                                  | 68 Euro |
| 1.2 an sonstigen Aufstellorten                      | 45 Euro |
| 2. Apparate/Automaten/Geräte ohne Gewinnmöglichkeit |         |
| 2.1 in Spielhallen                                  | 23 Euro |
| 2.2 an sonstigen Aufstellorten                      | 15 Euro |
| 3. Musikautomaten                                   | 15 Euro |

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 16. November 2001



Bode  
Bürgermeister

